

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 185  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Ausgabe.

Wien, am 4. Juli 1933.

L

## Aenderung des Gesetzes über die Wiener Lustbarkeitsabgabe.

In der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung wurde eine Gesetzesvorlage eingebracht, die noch vor den Sommerferien vom Wiener Landtag verabschiedet werden soll. Sie vereinheitlicht die Besteuerung des Sports, dessen Steuerverpflichtung mit 10 bis  $33 \frac{1}{3}$  Prozent festgesetzt wird. Die bisherige Untergrenze und Obergrenze ist also in dem Entwurf beibehalten. "Innerhalb dieser Grenze ist die Abgabe entweder im Einzelfall oder durch Uebereinkommen mit gleichartigen Gruppen von Veranstaltern unter Bedachtnahme auf die Art, Grösse und Dauer der Veranstaltung, die Höhe der Eintrittspreise, die Gesamteinnahmen, die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten und dergleichen zu bemessen, und zwar derart, dass die Abgabe bei einer Bemessungsgrundlage bis zu 2000 Schilling auf keinen Fall mehr als 10 Prozent beträgt." Dieser Wortlaut ermöglicht eine bessere Anpassung an die Verhältnisse, in die der Sport durch die Wirtschaftskrise geraten ist. Der Magistrat erwartet durch die neue Textierung weder eine nennenswerte Verminderung noch eine Vermehrung der Einnahmen. Er will nur die Handhabung des Gesetzes den Verhältnissen leichter anpassen können, als dies <sup>bei</sup> strikter Auslegung der bisherigen Vorschriften der Fall sein konnte.

Der Entwurf enthält überdies eine Bestimmung, wonach der Magistrat die verantwortlichen Organe für lustbarkeitssteuerpflichtige Veranstaltungen dazu verhalten kann, die Steuer abgesondert vom Eintrittspreis unmittelbar beim Besucher einzuheben und an den Magistrat abzuführen. Der Magistrat erhält auch die Berechtigung, die Abgabe abgesondert vom Eintrittspreis durch seine eigenen Organe einzuheben. Es ist nicht entschieden, ob und in welchen Betrieben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. Es soll nur die Möglichkeit dazu geschaffen werden, wie sie auch in anderen Staaten besteht. Bei gesonderter Einhebung der Steuer würden auch keine Steuerabgabenrückstände entstehen und dadurch auch die Härten der Haftung des Nachfolgers vermieden werden können.

-----